

Jugendlokal Embd

Betriebsreglement

1. Ordentliche Öffnungszeiten

Das Jugendlokal wird pro Woche jeweils an einem Tag wie folgt geöffnet:

Freitag:	20.00 – 24.00 Uhr
Samstag: Nach der hl. Messe oder ab	20.00 – 24.00 Uhr
Sonn- und Feiertage:	14.00 – 22.00 Uhr

Ausnahme

Das Jugendlokal bleibt geschlossen während der Fastenzeit, am Vorabend des eidg. Buss- und Bettages, bei Todesfällen in der Gemeinde sowie während der Dauer eines kirchlichen Anlasses.

Zuständigkeit

Ist das Jugendlokal geöffnet, wird dieses durch ein Komiteemitglied betreut. Diese Person trägt die Verantwortung für den Betrieb, die betroffenen Lokalitäten sowie deren Umgebung. Dem Vorstand steht es zu, das Jugendlokal von Dritten benutzen zu lassen, wobei die Verantwortung an eine definierte Person delegiert werden kann.

In diesem Zusammenhang wird auf das örtliche Polizeireglement verwiesen.

2. Zutrittsberechtigte

Jugendliche von 16 – 30 Jahre.

3. Abgabe und Verkauf von Alkohol / Rauchverbot

Bezüglich Abgabe und Verkauf von Alkohol wird auf das Jugendschutzgesetz verwiesen. Dieses Gesetz verbietet den Verkauf und die kostenlose Weitergabe von Wein, Bier, Apfelwein und Zigaretten/Tabakwaren an unter 16-Jährige und Spirituosen, Aperitifs und Alcopops an unter 18-Jährige.

Zudem besteht ebenfalls gemäss Art. 109 des Gesundheitsgesetzes ein Rauchverbot in öffentlichen Lokalitäten.

4. Weitere Benützung des Jugendlokals

Dem Komitee steht es zu, das Jugendlokal für weitere Anlässe zu benützen. Für diese Anlässe ist bei der Gemeindeverwaltung vorgängig eine entsprechende Bewilligung auch betreffend Tagespatente und Verlängerung der Polizeistunde einzuholen.

Genehmigt durch den Gemeinderat
an der Sitzung vom 27. November 2012

GEMEINDEVERWALTUNG EMBD
Der Präsident: Der Schreiber:

A. Bumann

K. Bertholjotti

